

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung von Studienkosten (Rechtsstand 2019)

Disclaimer: Alle weiteren Angaben in diesem Schreiben sind ohne Gewähr. Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengetragen. Trotzdem kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Da es sich nur um allgemeine Informationen handelt, wird für die steuerliche Behandlung von Studienkosten – in welcher Art auch immer - die Beratung durch einen Steuerberater*in empfohlen.

Kosten für ein Studium (insbesondere Studiengebühren, Aufwendungen für Lernmaterialien, Fahrtkosten, usw.) sind nach den derzeit gültigen steuerlichen Regelungen in Deutschland als Werbungskosten oder Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Dies bedeutet, dass die Kosten die Höhe des zu versteuernden Einkommens und damit die Einkommensteuerzahlung mindern. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten ist davon abhängig, ob die Kosten als Werbungskosten oder Sonderausgaben eingestuft werden. Werbungskosten sind in unbeschränkter Höhe abzugsfähig, Sonderausgaben sind derzeit hingegen nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 4.000, -- gemäß § 12 Nr. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG berücksichtigungsfähig.

Studienkosten als Sonderausgaben:

Stellt das Studium die **erstmalige Berufsausbildung („Erststudium“)** dar, also hat der_die Student_in nicht vorab eine Ausbildung absolviert bzw. ein anderweitiges Studium abgeschlossen, sind die Kosten für dieses Studium als Sonderausgaben (weder Betriebsausgaben, noch Werbungskosten) nur beschränkt bis zu einem **jährlichen Betrag von EUR 4.000**, -- berücksichtigungsfähig. Hat beispielsweise ein_e Student_in nach dem Abitur erfolgreich Medizin studiert, stellt dieses Studium die erstmalige Ausbildung im Rahmen eines Erststudiums dar, sodass die Kosten lediglich als Sonderausgaben abzugsfähig sind. In Einzelfällen kann die Einstufung

der Kosten als Sonderausgaben aber auch positiv wirken, da zusätzlich der sog. Werbungskostenpauschbetrag beansprucht werden kann.

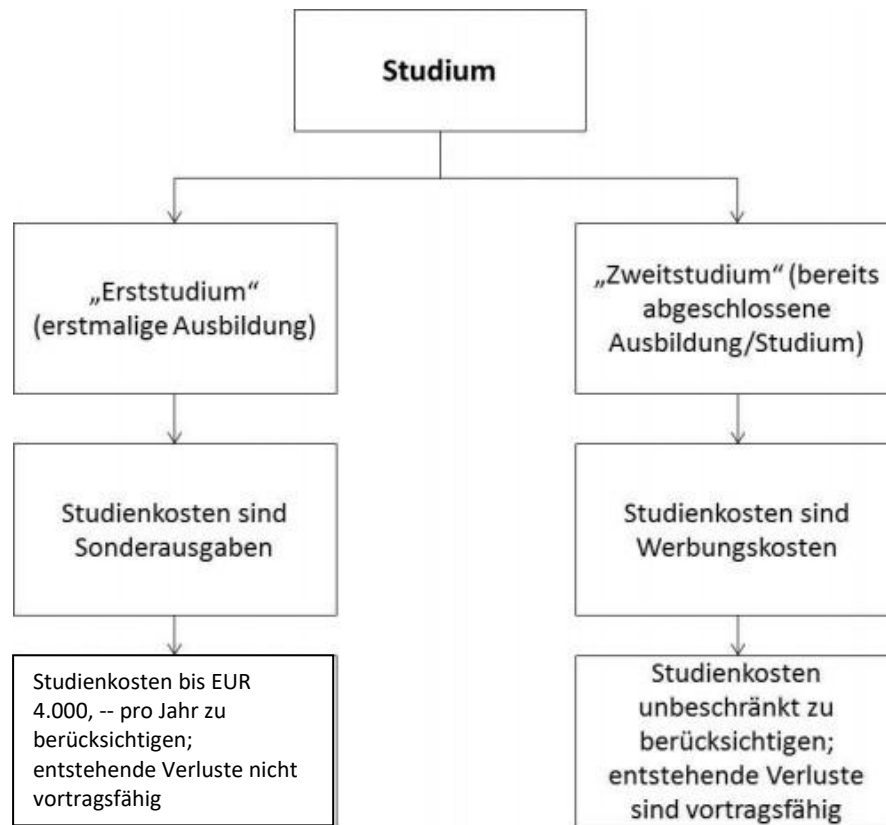
Studienkosten als Werbungskosten:

Wird das Studium („**Zweitstudium**“) nach einer erstmaligen Berufsausbildung (Ausbildung oder Studium) absolviert, sind die Kosten **uneingeschränkt als Werbungskosten** steuerlich berücksichtigungsfähig. Hat ein_e Student_in also beispielsweise einen Bachelor-Studiengang erfolgreich absolviert, ist ein anschließender Masterstudiengang als Zweitstudium zu werten. Gleiches gilt, wenn eine Ausbildung beispielsweise zum Industriekaufmann oder zur Industriekauffrau einem Studium der Zahnmedizin vorangeht. Einzelne Studienabschnitte und (interne) Zwischenprüfungen hingegen zählen nicht als abgeschlossenes Studium, sodass der weitere Studienabschnitt regelmäßig nicht als Zweitstudium zu werten ist. Das Studium verlässt das Stadium des Erststudiums, wenn ein examiniertes und anerkanntes Ausbildungsstadium erreicht ist, das eine Erwerbstätigkeit ermöglicht. Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kosten ist, dass zwischen im Inland erzielten Einkünften ein hinreichend konkreter Zusammenhang besteht. Wird das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert (insbesondere Studium an der dualen Hochschule) sind die Kosten stets – also auch beim Erststudium – Werbungskosten. Auch Kosten der Fort- und Weiterbildung in einem erlernten Beruf oder Kosten einer Umschulung sind Werbungskosten. Kosten für eine Promotion oder Promotionsstudium sind ebenfalls regelmäßig Werbungskosten.

Wann können die Kosten steuerlich geltend gemacht werden?

Im Einkommensteuerrecht gilt das sogenannte Zu- und Abflussprinzip. Die Studienkosten sind in dem Jahr steuerlich berücksichtigungsfähig, in dem sie gezahlt werden. Es ist also in jedem Jahr der Betrag steuerlich anzugeben, der tatsächlich aufgewendet wurde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten während der Zeit des Studiums oder nach dem Studium anfallen. Sind die Studienkosten schon während des Studiums angefallen, muss bereits für diese Jahre eine Steuererklärung abgegeben und die Kosten angesetzt werden. Hat der_die Student_in in diesen Jahren keine Einkünfte erzielt, so wirken sich die Studienkosten, wenn diese als Werbungskosten zu qualifizieren sind, in den folgenden Jahren aus. Denn dann werden vom Finanzamt sogenannte steuerliche Verlustvorträge festgestellt, die mit künftigen Einkünften verrechnet werden. Handelt es sich hingegen bei den Studienkosten um Sonderausgaben, sind diese nur mit den Einkünften im laufenden Jahr zu verrechnen. Sonderausgaben können nicht in künftige Jahre vorgetragen werden. Bei einem Erststudium ist es also steuerlich vorteilhaft, wenn die Studiengebühren erst in den Jahren zu zahlen sind, in denen der_die Student_in bereits Einkünfte erzielt.

Übersicht: Abzugsfähigkeit von Studienkosten



Weiterführende Literatur/Verwaltungsanweisungen

- BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. November 2019 - 2 BvL 22/14 -, Rn. 1-149, (Abgerufen am 18.01.2021 unter http://www.bverfg.de/e/ls20191119_2bvl002214.html)
- Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 22.09.2010, BStBl. I 2010, 721
- Finanzsenator Berlin, Erlass vom 11.02.2009, Az. III B – S 2221 – 10/2008, BeckVerw. 162906
- Weitemeyer/Süß, NJW 2011, 2844 (Nachgelagerte Zahlung von Studiengebühren – ein Plädoyer unter Berücksichtigung der steuerlichen Wirkungen)
- Geserich, SteuK 2011, 513 (Erstmalige Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Erststudium nach dem Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz)